

# **Curriculum für das Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften (Dr. techn.) an der Akademie der bildenden Künste Wien**

(Studiengangskennzahl: UR 786 443)

Der Senat an der Akademie der bildenden Künste Wien hat am 2.6.2026 gemäß § 25 Abs 10a UG 2002 das folgende Curriculum für das Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften erlassen.

Stand: 30. Juni 2026

Mitteilungsblatt der Akademie der bildenden Künste Wien vom 30.06.2011

1. Änderung: Mitteilungsblatt der Akademie der bildenden Künste Wien vom 16.6.2026,  
Nr. 38

Rechtsverbindlich sind allein die im Mitteilungsblatt der Akademie der bildenden Künste Wien kundgemachten Texte.

## **§ 1 Ziele und Qualifikationsprofil**

(1) Das Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften dient über die wissenschaftliche Berufsvorbildung hinaus der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet der technischen Wissenschaften sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

(2) Die Absolventinnen des Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften an der Akademie der bildenden Künste Wien sind befähigt, auf eigenständige Weise Fragestellungen im Kontext von Architektur, Stadt, Landschaft und Kunst im Rahmen theoretischer, historischer oder experimenteller Zugänge entsprechend den internationalen methodischen Standards des jeweiligen Fachgebiets zu bearbeiten.

(3) Die Dissertation ist den nationalen und internationalen Kriterien der guten wissenschaftlichen Praxis entsprechend abzufassen.

(3) Das Studium ist Ingenieurwissenschaftlichen Studien gemäß § 54 Abs 1 Z 2 UG 2002 den zugeordnet.

## **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften ist neben den im UG 2002 normierten allgemeinen Voraussetzungen:

- a. der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Diplomstudiums oder Masterstudiums, wobei ein Diplomstudium oder ein Masterstudium der Architektur

jedenfalls als fachlich in Frage kommendes Studium gilt; oder

- b. der Abschluss eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder
- c. der Abschluss eines fachlich einschlägigen Fachhochschul-Studienganges gemäß § 3 FHG.

(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Doktoratsstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Doktoratsstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 60 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.

### **§ 3 Qualitative Zulassungsbedingungen**

(1) Die Bewerber\_innen für das Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften haben sich darüber hinaus folgendem besonderen Zulassungsverfahren zu unterziehen, in dem die qualitativen Bedingungen für die Zulassung im Sinne des § 63a Abs 7 UG überprüft werden. Das Verfahren zur Überprüfung des Vorliegens der qualitativen Zulassungsbedingungen ist von dem studienrechtlich zuständigen Organ durchzuführen.

(2) Die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber wird anhand folgender Kriterien beurteilt:

- a. Adäquate Fachkenntnisse im Hinblick auf das angestrebte Doktoratsstudium und hinsichtlich des intendierten Themenbereichs der Dissertation;
- b. adäquate Methodenkenntnisse und Kenntnisse der Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens im Dissertationsgebiet.

(3) Zur Beurteilung dieser Kriterien haben Bewerberinnen und Bewerber insbesondere folgende Unterlagen in Form einer Bewerbungsunterlage vorzulegen:

- a. akademischer Lebenslauf mit einem Nachweis (Abschlusszeugnisse) über die absolvierten Vorstudien/Forschungs- bzw Studienschwerpunkte, gegebenenfalls weitere Studienleistungen und die erforderlichen Sprachkenntnisse;
- b. Exposé des Dissertationsvorhabens in der Länge von ca. 10 DIN A4 Seiten (Thema und Ziel der Arbeit, Forschungsfragen, Methodik, Einordnung der geplanten Arbeit in den Stand der Wissenschaft);
- c. Schriftliche Erklärung der Bereitschaft durch eine an der Akademie der bildenden Künste Wien als betreuungsberechtigt anerkannte Person mit Berechtigung zur Betreuung einer Dissertation gemäß den Bestimmungen des studienrechtlichen Teils der Satzung, die Betreuung für das in Aussicht genommene Dissertationsvorhaben gemäß lit b zu übernehmen. Diese Erklärung ersetzt nicht die im Rahmen der Dissertationsvereinbarung erteilte Betreuungszusage und die Genehmigung des Dissertationsvorhabens durch das studienrechtlich zuständige Organ. Bei Vorliegen besonderer Gründe, die die Bewerberin oder der Bewerber darzutun hat, kann von der

Vorlage einer solchen Erklärung abgesehen werden.

## **§ 4 Studiendauer und Umfang**

Die Studiendauer beträgt sechs Semester. Dies entspricht 180 ECTS-Punkten.

## **§ 5 Aufbau des Studiums, Prüfungsordnung**

(1) Der Abschluss des Studiums setzt die Absolvierung von Lehrveranstaltungen gemäß Abs 2, das Einreichen eines Antrages auf Genehmigung des Dissertationsvorhabens beim zuständigen studienrechtlichen Organ, die Genehmigung der Dissertationsvereinbarung, das Abfassen der Dissertation und deren positive Beurteilung und die öffentliche Defensio voraus. Es gelten die Bestimmungen des Studienrechtlichen Teils der Satzung.

(2) Im Rahmen des Studiums sind verpflichtend folgende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 20 ECTS positiv zu absolvieren:

- a. Zwei Dissertant\_innenseminare (im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten)
- b. Zwei Privatissima (im Umfang von insgesamt 4 ECTS)
- c. Die übrigen Lehrveranstaltungen (10 ECTS-Punkte) sind als frei wählbare Lehrveranstaltungen aus dem Lehrveranstaltungsangebot der Akademie der bildenden Künste Wien oder einer anderen inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung zu absolvieren und müssen einen inhaltlichen Bezug zur Dissertation aufweisen bzw. das Studium sinnvoll ergänzen.

(3) Die genaue Festlegung der Leistungsnachweise und alle mit dem Verfassen und der Betreuung des Dissertationsvorhabens in Verbindung stehenden Konkretisierungen werden in einer entsprechenden Dissertationsvereinbarung festgehalten.

(4) Die vorläufigen Ergebnisse der Dissertation sind nach Möglichkeit zumindest einmal während des Studiums öffentlich an der Akademie der bildenden Künste Wien oder im Zuge einer nationalen bzw. internationalen Tagung zu präsentieren bzw. zur Diskussion zu stellen.

## **§ 6 Einreichen eines Dissertationsvorhabens**

Das Dissertationsvorhaben ist von den Studierenden spätestens am Ende des ersten Studienjahrs des Doktoratsstudiums in Form des schriftlichen Exposés beim studienrechtlich zuständigen Organ einzureichen.–Das Dissertationsvorhaben gilt als angenommen, wenn das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ dieses innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmäßig untersagt.

## **§ 7 Dissertationsvereinbarung**

(1) Die Genehmigung des Dissertationsvorhabens ist Voraussetzung für den Abschluss einer Dissertationsvereinbarung. Die Dissertationsvereinbarung wird zwischen dem\_r Studierenden

und einer Person aus dem Kreis der gemäß § 13 Abs und 4 des Studienrechtlichen Teils der Satzung an der Akademie der bildenden Künste Wien zur Betreuung berechtigten Personen abgeschlossen. Sie enthält die Betreuungszusage und legt die konkrete Ausgestaltung des Doktoratsstudiums auf Basis der rechtlichen Grundlagen, insbesondere des studienrechtlichen Teils der Satzung, fest. Die Dissertationsvereinbarung ist zwischen den Studierenden und den betreuenden Personen in deutscher oder englischer Sprache nach Möglichkeit spätestens am Ende des ersten Studienjahrs abzuschließen und bedarf der Genehmigung durch das zuständige studienrechtliche Organ.

(2) Die Dissertationsvereinbarung beinhaltet folgende Punkte:

1. den Namen der\*des Studierenden, Matrikelnummer, Geburtsdatum;
2. die Namen der betreuenden Personen;
3. das Thema der Dissertation;
4. die Sprache, in der die Dissertation abgefasst wird
5. das Curriculum, auf dessen Basis das Studium absolviert wird;
6. das Dissertationsgebiet, dem die Dissertation zugeordnet wird;
7. das Exposé, das der Genehmigung zu Grunde liegt;
8. den Zeitplan für das Dissertationsvorhaben;
9. die zu erbringenden Leistungsnachweise auf Basis des Curriculums;
10. die Betreuungszusage
11. die Eckdaten zur Betreuung, insbesondere die Frequenz der geplanten Feedbackgespräche zwischen Betreuer\_innen und Studierenden;
12. Verpflichtungserklärung der Studierenden zur Einhaltung der Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis.

(3) Die Dissertationsvereinbarung ist von den Studierenden im Einvernehmen mit den betreuenden Personen auf Basis periodischer, jedenfalls jährlicher, Berichte über den Studienfortgang durch Anhänge zu ergänzen. Die einseitige Auflösung und wesentliche Änderungen der Dissertationsvereinbarung sind aus sachlichen Gründen zulässig und bedürfen der Genehmigung durch das studienrechtlich zuständige Organ.

## **§ 8 Dissertation**

(1) Im Doktoratsstudium ist eine schriftliche Dissertation zu verfassen, die mit als notwendig oder hilfreich angesehenen Materialien in anderen Medien bereichert werden kann.

(2) Die Dissertation umfasst 160 ECTS Punkte.

(3) Die Dissertation ist beim studienrechtlich zuständigen Organ in zweifacher Ausfertigung sowie elektronisch als pdf-Dokument zur Beurteilung einzureichen. Das studienrechtlich zuständige Organ hat die Dissertation zumindest zwei fachlich geeigneten Beurteiler\_innen zur Begutachtung gemäß dem Studienrechtlichen Teil der Satzung vorzulegen, welche die Dissertation innerhalb von höchstens vier Monaten zu begutachten haben. Es ist zulässig, die zweite Gutachter\_in aus einem dem Dissertationsfach nahe verwandten Fach zu entnehmen. Die\_der Studierende hat ein Vorschlagsrecht.

(4) Beurteilt eine\_r der beiden Gutachter\_innen die Dissertation negativ, hat die\_der für Lehre zuständige Vizerektor\_in eine\_n dritte\_n Gutachter\_in heranzuziehen, die oder der zumindest einem nahe verwandten Fach angehören muss. Diese oder dieser hat die Dissertation innerhalb von zwei Monaten zu begutachten.

(5) Wurden drei Gutachter\_innen herangezogen und beurteilen zwei von ihnen die Dissertation negativ, ist das Ergebnis negativ. In allen übrigen Fällen sind die vorgeschlagenen

Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Anzahl der Gutachter\_innen zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als X,5 ist, aufzurunden.

## **§ 9 Defensio**

(1) Wurden alle Leistungsnachweise im Sinne des § 5 Abs 1 positiv erbracht und wurde die Dissertation positiv beurteilt, erfolgt eine öffentliche mündliche Abschlussprüfung (Defensio) vor einer Prüfungskommission. Die Defensio beinhaltet die Verteidigung der wissenschaftlichen Arbeit und die Prüfung durch einen Prüfungssenat in Form eines einzigen Prüfungsvorgangs. Diese Prüfung umfasst das Fach der Dissertation und jene Fächer, die mit ihr in Verbindung stehen.

(2) Die Zusammensetzung des Prüfungssenates richtet sich nach dem Studienrechtlichen Teil der Satzung. Betreuer\_innen und Gutachter\_innen können zu Mitgliedern des Prüfungssenates bestellt werden. Die\_der Studierende hat ein Vorschlagsrecht.

(3) Die Beratung über die Beurteilung hat in nicht öffentlicher Sitzung des Prüfungssenates zu erfolgen. Für die Defensio wird vom Prüfungssenat eine Beurteilung vergeben. Die Beschlüsse des Prüfungssenates werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Gelangt der Prüfungssenat zu keinem Mehrheitsbeschluss über die Beurteilung, so ist das arithmetische Mittel aus den von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu bilden, wobei bei einem Ergebnis, dessen Wert nach dem Dezimalkomma kleiner oder gleich 5 ist, auf die bessere Note zu runden ist.

## **§ 10 Gesamtbeurteilung**

Die Gesamtnote des Studienabschlusses ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Gesamtnote der Dissertation und der Note der Defensio. Ergeben sich bei der Ermittlung des Durchschnittswertes Dezimalzahlen, so ist bis 0,5 abzurunden und über 0,5 auf die nächsthöhere Zahl aufzurunden. Bei einem Wert bis zu 1,5 lautet die Beurteilung „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“, bei einem Wert von 1,6 bis 4,5 wird die Note „bestanden“, ab einem Wert von 4,6 wird die Note „nicht bestanden“ vergeben.

## **§ 11 Akademischer Grad**

(1) Absolvent\_innen des Studiums wird der akademische Grad eine\_r „Doktor\_in der technischen Wissenschaften (Dr. techn.)“ gemäß § 51 Abs 2 Z 14 UG 2002 verliehen.

## **§ 12 Inkrafttreten**

(1) Dieser Studienplan tritt mit 1.10.2011 in Kraft.

(2) Die Änderungen dieses Studienplanes in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 16.6.2026, Nr. 38, treten mit 1. Oktober 2026 in Kraft.

## **§ 13 Übergangsbestimmungen**

(1) Studierende, die vor dem Zeitpunkt gemäß § 12 Abs 2 das Studium begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

(2) Studierende, die vor dem Zeitpunkt gemäß § 12 Abs 2 das Studium begonnen haben, sind überdies berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.09.2030 abzuschließen.

(3) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.